

OFFCUT

Kreative Materialverwertung

STATUTEN DES VEREINS «OFFCUT Luzern»

Die Gönnerbeiträge sind nicht auf einen Betrag oder einen Zeitraum festgelegt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen OFFCUT Luzern besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein OFFCUT Luzern fördert die Abfallvermeidung und Wiederverwertung durch die Sensibilisierung für nachhaltiges Ressourcenmanagement sowie die Vernetzung zwischen dem produzierenden Gewerbe und Kultur- und Kreativschaffenden in Form von Material- und Wissensaustausch.

- Fördert Abfallreduktion
- Kultur- und Kreativitätsförderung
- Vernetzung von Gleichgesinnten

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern. GönnerInnen sind nicht Mitglied des Vereins.

- Stimmberechtigtsind die Aktivmitglieder. Diese werden jährlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- Aktivmitglieder sind in der Regel im Vorstand vertreten und /oder Mitarbeiter.
- Mitglieder des Vorstandes sind automatisch Vereinsmitglieder.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Behörden und Institutionen
- Einnahmen durch den Weiterverkauf von Material, Dienstleistungen, Materialabos, und Ateliervermietung
- Andere Zuwendungen, Spenden und Erträge (z.B. Veranstaltungen, Vermittlung, Workshops)

Für den Vorstand und die Mitarbeiter werden die Jahresmit- gliederbeiträge erlassen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeiten des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung (für wichtige oder unvorhergesehene Anliegen)
- Der Vorstand
- Das Präsidium, das sich aus dem Vorstand konstituiert. Ein Co-Präsidium ist auch zugelassen.
- Die Kontrollstelle /Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen (siehe 7. Vorstand).

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) tritt jährlich mindestens einmal zusammen, normalerweise bis April. Die Versammlung kann auch in Form einer Online-Konferenz stattfinden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage im Voraus einberufen werden. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen unter Angaben der Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus einberufen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen darf nicht Beschluss gefasst werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich per Mail unter Angabe des Zwecks zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeiten des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

7. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst aus Aktivmitgliedern und stellt die Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der GV zuständig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Die Rechnungsführerin besitzt im Zahlungsverkehr Einzelunterschrift. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Zweidrittel Mehr aller Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens für einen anderen gemeinnützigen Zweck entscheidet die Generalversammlung.

10. Zeichnungsberechtigung

Bei Verträgen gilt die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied hat die alleinige Zeichnungsberechtigung für ein Geschäft, sofern das betreffende Geschäft in einer Vorstandssitzung gemäss Sitzungsprotokoll abgesegnet wurde.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. August 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bigna Suter, Co-Präsidentin

Benjamin Kyburger, Co-Präsident